

DECKBLATT NR. 4

ZUM BEBAUUNGSPLAN:

"SCHACHET - OST"

GEMEINDE HAUZENBERG

LANDKREIS PASSAU

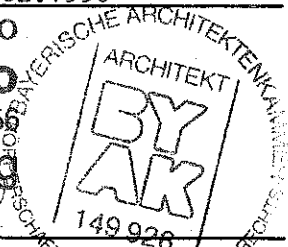
HAUZENBERG, DEN 12.02.1990

Architekturbüro

Feßl - Tello

Kusserstr. 11 - 09588/2055/2056

8395 Hauzenberg



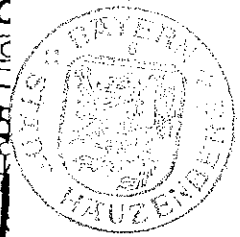
BESCHLOSSEN GEM. § 10 BAUGB UND

ART. 91 ABS. 3 BAYBO IN DER

SITZUNG VOM 9. April 1990

Stadt Hauzenberg 18. April 1990

GEMEINDE HAUZENBERG DATUM



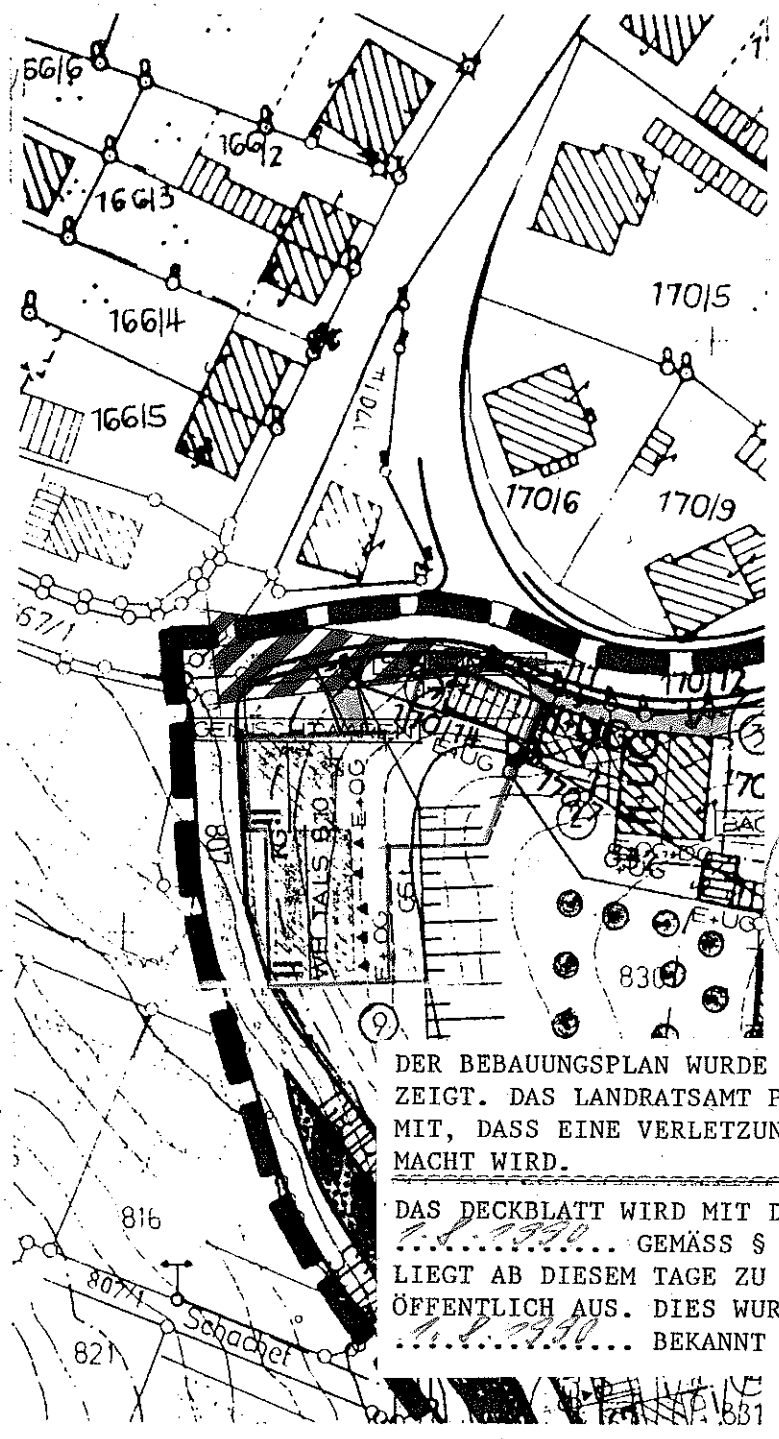
[Signature]
DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE DEM LANDRATSAMT PASSAU AM 30.4.1990 ANGEZEIGT. DAS LANDRATSAMT PASSAU TEILTE MIT SCHREIBEN VOM 12.7.1990 MIT, DASS EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT WIRD.

DAS DECKBLATT WIRD MIT DEM TAGE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNG AM 1.8.1990 GEMÄSS § 12 BAUGB RECHTSVERBINDLICH. DAS DECKBLATT LIEGT AB DIESEM TAGE ZU JEDERMANN'S EINSICHT IM Bebauungsamt Hauzenberg ÖFFENTLICH AUS. DIES WURDE ORTSÜBLICH DURCH Ausschleß AM 1.8.1990 BEKANNT GEGEBEN. Hauzenberg 2. Aug. 1990

[Signature]
DER BÜRGERMEISTER

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3 UND 4 BAUGB ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGB BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES DECKBLATTES. MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES DECKBLATTES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN IST (§ 214 + § 215 BAUGB).



Begründung zum Deckblatt Nr. 4
des Bebauungsplanes "Schachet-Ost"

1. Anlaß

Im Baugebiet Schachet-Ost wurde ein Bebauungsplan erstellt, welcher inzwischen rechtskräftig ist.

Der Änderung dieses Bebauungsplanes mittels Deckblatt Nr. 4 liegt die Bauabsicht eines Eigentümers zugrunde.

2. Änderung

Der Eigentümer des Grundstückes Fl. Nr. 170/14 möchte seine Schreinerei erweitern. Nach Absprache mit dem Grundstücksnachbarn auf Fl. Nr. 830, stimmt dieser Nachbar einer Erweiterung der Schreinerei zu.

Die benötigten Fläche vom Grundstück Fl. Nr. 830 werden mittels Grunddienstbarkeit abgetreten.

Das Baugebiet ist über die bestehenden Zufahrten zur Staatsstraße und der Gemeindestraße zu erschließen.

Die Anlage einer neuen unmittelbaren Zufahrt zur Staatsstraße wird nicht gestattet.

Oberflächenwasser aller Art (z.B. von Dächern und Zufahrten) darf nicht auf Straßengrund abgeleitet werden.

3. Begründung

Da die Baugrenze des rechtskräftigen Bebauungsplanes auf Fl.Nr. 170/14 an der Grundstücksgrenze liegt, die Erweiterung aber nach Süden zur Flur Nr. 830 erfolgen soll, ist ein Deckblatt zum Bebauungsplan "Schachet-Ost" erforderlich.

4. Beschluß

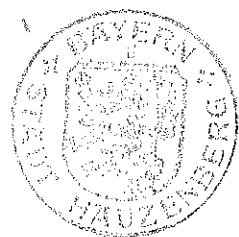
Die Änderung des Bebauungsplanes "Schachet-Ost" mittels Deckblatt Nr. 4 wird beschlossen.

Aufgestellt:

Hauzenberg,



I. A. Graml



Hauzenberg, 18. April 1990

[Handwritten signature]

Stadt Hauzenberg

BLATT 2
 ZUM DECKBLATT NR. 4
 DES BEBAUUNGSPLANES
 "SCHACHET-OST"

DIE BETROFFENEN UND BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKSEIGENTUMER STIMMEN DER
 VEREINFACHTEN ÄNDERUNG AUF FLURSTÜCKNR. 830 Gmkg. Hauzenberg
 GEM. § 13. BAUGB ZU

FLUR NR.	NAME, PLZ., ORT	UNTERSCHRIFT
170/14	Fischer Johann und Helga, Poststr. 25, 8395 Hauzenberg	<i>Fischer Hans Helga Fischer</i>
830	Stempler Josef, Grubweg 1, 8395 Hauzenberg	<i>Stempler Josef</i>
832, 170/7	Hartl Josef und Sieglinde, Brückenstr. 4, 8395 Hauzenberg	<i>J. Hartl</i>

HAUZENBERG, DEN 18. April 1990

Zechmann
 Zechmann, 1. Bürgermeister